



Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Paitzkofen in den
Dorfbach durch die Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen;
Bescheid vom Landratsamt Straubing-Bogen v. 21.12.2020 Az: 21-6411/2**

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.12.2020, Az: 21-6411/2 wurde der Gemeinde Straßkirchen bis zum 31.12.2040 die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Dorfbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Die Erlaubnis endet am 30.06.2040.

Die o.a. gehobene Erlaubnis nebst Rechtsbehelfsbelehrung und der dazu gehörige Plan liegen vom 21.01.2021 bis zum 03.02.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 26 zur Einsichtnahme aus.

Zudem ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung in der Internetpräsenz der Gemeinde Straßkirchen veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Straßkirchen, den 12.01.2021

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 13.01.2021

Abgenommen am: 04.02.2021



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Straßkirchen
in der VG Straßkirchen
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Lindenstraße 1
94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen	
Bgm	
22. Dez. 2020	
10	11

Straubing, 02.12.2020
Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Michaela Groß

Zimmer 240

Telefon 09421/973-140

Telefax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-
straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Paitzkofen in den Dorfbach durch die Ge-
meinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Straßkirchen – Unternehmensträger –, in der VG Straßkirchen, Linden-
straße 1, 94342 Straßkirchen, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15
WHG zur Benutzung des Dorfbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Nie-
derschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus
dem Bereich des Ortsteils „Paitzkofen“.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing, vom 25.02.2014, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 25.02.2014 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung mit hydrotechnischen Nachweisen,
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000 und
- Berechnungslageplan M 1 : 1.000.

Danach wird das Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation gesammelt und über eine frühere Erdbeckenanlage (Regenklärteich) bei der

Einleitungsstelle A L
(GK-Koordinaten RW / HW
4551755/ 5408382)

auf der Flur Nr. 62/0, Gemarkung Paitzkofen,
Gemeinde Straßkirchen, in den Dorfbach
eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.10.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.12.2020 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers des Ortsteils Paitzkofen erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird über die Mischwasserkanalisation in Straßkirchen und Irlbach zur Kläranlage Irlbach abgeleitet und behandelt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird seit der Inbetriebnahme der Schmutzwasserkanalisation und der Pumpstation Paitzkofen mittels Druckleitung bis zum Übergabeschacht in Straßkirchen weiterhin über die vorhandenen Regenwasserkanäle gesammelt und zur früheren Erdbeckenanlage abgeleitet. Das Erdbecken wird seit der Inbetriebnahme der Schmutzwasserkanalisation als „Regenklärteich“ genutzt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der notwendigen technischen Maßnahmen im Bereich des Regenrückhaltebeckens folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Drosselabfluss des Regenüberlaufes (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss beim Niedergehen des Bemessungsregens $r_{10,n=1} = 136 \text{ l/(sxha)}$ (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Auslauf AL	≥ 180	≤ 420	805	1,0

Der maximal zulässige Einleitungsabfluss von $Q_r = 805 \text{ l/s}$ setzt sich aus dem Abfluss des „Regenklärteiches“ und dem über den Regenüberlauf abgeschlagenem Niederschlagswasser zusammen.

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.).

Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- 1.2.4 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Erforderliche Sanierungsplanung:**

Aus der zulässigen quantitativen Gewässerbelastung und zum Betrieb des vorhandenen „Regenklärteiches“ als Regenrückhaltebecken sind bauliche Maßnahmen notwendig (z. B. Einbau einer Drosseleinrichtung am Ablauf „Regenklärteich“).

Ein gezielter Umbau des früher der Abwasserbehandlung dienenden Erdbeckens zu einem Regenrückhaltebecken ist nach den bei der Ortseinsicht am 13.10.2020 gewonnenen Erkenntnissen laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf offensichtlich nicht erfolgt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dies jedoch notwendig.

Zur Einhaltung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer **bis spätestens 31.12.2021** vorzulegenden **prüffähigen Planung** aufzuzeigen und **spätestens bis zum 31.12.2022 betriebsfertig zu erstellen**. Die entsprechenden hydrotechnischen Nachweise für das Regenrückhaltebecken mit vorgelagertem Regenüberlauf sind zu führen.

1.2.6 **Bauausführung**

- 1.2.6.1 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach ggf. notwendigen Bauarbeiten ist zu vermeiden.
- 1.2.6.2 Bei ggf. notwendigen Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle o. ä. dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.
- 1.2.6.3 Das Einleitungsbauwerk darf die biologische Durchgängigkeit des Dorfbaches für aquatische Lebewesen nicht beeinträchtigen.
- 1.2.6.4 Sofern noch nicht erfolgt, ist der Bereich des Einleitungsbauwerks naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes oder der Ufer ist nicht zulässig.
- 1.2.6.5 In das Regenrückhaltebecken darf kein Quellwasser und kein Drainagewasser eingeleitet werden.

1.2.7 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.7.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.7.2 Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenrückhaltebecken) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen (z. B. Kläranlage Irlbach) auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen zu übersenden (auch digital möglich). Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten (Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung vom November 2013.

Es wird empfohlen, insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Drosseleinstellung und -funktion
- Sichtkontrolle nach jedem Regenereignis
- Unterhaltung und Pflege von Becken bzw. Anlagen in Erdbauweise (keine „Biotopentwicklung“)

1.2.8 **Bestandspläne**

Falls bei der Errichtung bzw. Ergänzung der Entwässerungsanlagen von der Genehmigungsplanung der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10,94315 Straubing, vom 25.02.2014, abgewichen wird, ist der Unternehmensträger verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Fertigungen und dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Fertigung der Bestandspläne (auch digital möglich) zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.9 **Anzeigepflichten**

1.2.9.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.9.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems, Reinigung des Regenrückhaltebeckens), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.9.3 Der Baubeginn und die Bauvollendung der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen. Der Baubeginn ist vorab anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollen- dung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.10 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme (bzw. nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen) ist dem Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 61 BayWG eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bau- maßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.

1.2.11 Unterhaltung und Ausbau

Der Unternehmensträger hat das Auslaufbauwerk sowie den Dorfbach von der Einlei- tungsstelle bis 15 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasser- wirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu un- terhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Niederschlagswassereinleitung mittelbar oder unmit- telbar entstehen.

1.2.12 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlagebe- richte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Ab- wasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fas- sung, vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind insbesondere das Regenrückhaltebecken und der vorgelagerte Regenüberlauf mindestens nach jedem stärkeren Regenereignis einer einfachen Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen. Besondere Vor- kommenisse sind in Betriebstagebüchern schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wieder herzustellen.

1.2.13 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.02.1993, Az.: 43-641/10-, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 12.12.2018, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

4. Kosten

4.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 891,96 Euro.

G r ü n d e:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.02.1993, Az.: 43-641/10-, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 12.12.2018, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Straßkirchen bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Hofgrabens erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung diene der Beseitigung des aus dem Ort Paitzkofen anfallenden Niederschlagswassers.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.12.2012 befristet und wurde zuletzt mit dem Bescheid vom 12.12.2018, Az.: 42-6411/2, übergangsweise bis zum 31.12.2020 verlängert.

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte die Gemeinde Straßkirchen bereits mit dem Schreiben vom 26.02.2014 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Paitzkofen in den Hofgraben (Dorfbach).

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Straßkirchen wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern - Fachberatung für Fischerei - eingeholt.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht. Der Erörterungstermin fand am 05.11.2020 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Paitzkofen in den Dorfbach bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkung auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F367 – Ainbrach, Irlbach, Ödbach, u. a. – ist aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung nicht zu erwarten.

Die beantragte Einleitung entspricht den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Prüfung ergab **die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage, da die bestehende Anlage die wasserrechtlichen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung nicht erfüllt.** Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Qualitative Behandlung des Regenwassers:

Der Maßstab für die Bemessung des Regenrückhalteraaumes ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-Merkblatt M 153.

Aufgrund der Charakteristik des Gewässers und der Art der Flächenbelastung der angeschlossenen Teilflächen sind **ergänzende Maßnahmen** zur qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers **nicht erforderlich**. Der vorhandene „Regenklärteich“ hat zudem eine gewisse reinigende Wirkung.

Quantitative Behandlung des Regenwassers:

Der bestehende „Regenklärteich“ trägt nur bedingt dazu bei, die hydraulische Belastung des Gewässers zu mindern. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich wie das rechnerisch vorhandene Speichervolumen von $V = 420 \text{ m}^3$ bis zum Anspringen des vorgelagerten Regenüberlaufes aktiviert und der Abfluss des Regenrückhaltebeckens gezielt gedrosselt wird.

Aufgrund des Rohrquerschnittes und des Sohlgefälles des Zulaufes und Ablaufes des „Regenklärteiches“ ist zu vermuten, dass das Regenwasser den „Regenklärteich“ weitgehend ungehindert durchfließt und keine Abflussverzögerung eintritt. Ein gezielter Umbau des früher der Abwasserbehandlung dienenden Erdbeckens zu einem Regenrückhaltebecken ist nach den bei der Ortseinsicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf am 13.10.2020 gewonnenen Erkenntnissen offensichtlich nicht erfolgt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dies jedoch notwendig.

Es sind bauliche Maßnahmen erforderlich, um eine gezielte Drosselung des Regenwetterzuflusses und eine Aktivierung des Speichervolumens im „Regenklärteich“ und des vorgelagerten statischen Kanalvolumens zu erreichen. Im Rahmen einer prüffähigen Planung ist die zur Ausführung vorgesehene Lösung aufzuzeigen und sind die entsprechenden Nachweise zu führen.

Der Dorfbach mündet nach einer Fließstrecke von etwa 860 m in den Irlbach. Nach weiteren 500 Metern durchfließt der Irlbach mit dem Ort Haberkofen erstmals einen besiedelten Bereich. Über die Oberflächenwasserkanalisation des Ortes Paitzkofen fließt neben dem Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen des Ortes Paitzkofen auch teilweise das Oberflächenwasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet des Dorfgrabens bis auf Höhe der Einleitungsstelle dem Dorfbach zu. Die Einleitung hat augenscheinlich bisher zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer geführt.

Aus diesen Gründen sieht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf derzeit keine Notwendigkeit für eine Bemessung des Regenrückhaltebeckens für eine Überschreitungshäufigkeit $n = 0,2$ (5-jährige Wiederkehr) entsprechend der ansonsten gängigen Praxis.

Vom amtlichen Sachverständigen wurde vorgeschlagen, übergangsweise bis zur Sanierung den bisherigen Benutzungsumfang zu erlauben.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2040 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Dem Unternehmensträger als Gewässerbenutzer wird unter Nr. 1.2.13 dieses Bescheides gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisation - Einleitungsstelle A L - wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 15.02.1993, Az.: 43-641/10-, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 12.12.2018, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.12.2020) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselben Gewässerbenutzungen existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb" sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation sollten dem Klärwerkpersonal der Kläranlage Irlbach übertragen werden. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

6. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
7. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
8. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Möglicherweise werden durch die vorgesehen Einleitung Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.
9. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Bescheid nicht erfasst. Die Prüfung umfasst ebenfalls nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionschutzrecht usw.
10. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflicher oder energetisch zu verwerten. (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
11. **Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die gehobene Erlaubnis außer Kraft, es sei denn, sie wird vorher vom Landratsamt Straubing-Bogen um höchstens fünf Jahre verlängert.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seisler
Regierungsrat